

Matthias Rufibach

# Dispositiveröffnung von kantonalen Rechtsmittelentscheiden

und die Probleme im Zusammenhang mit  
ihrer Rechtskraft und Vollstreckbarkeit



## INHALTSÜBERSICHT

### I. Einführung

### II. Entstehungsgeschichte

### III. Unbegründete Eröffnung von Entscheiden im Allgemeinen

### IV. Unbegründete Eröffnung von Rechtsmittel- entscheiden im Besonderen

- A. Interessen, die für oder gegen eine Dispositiveröffnung von Rechtsmittelentscheiden sprechen
- B. Unbegründete Eröffnung als Regel bei Rechtsmittelentscheiden?

### V. Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft von unbegründet eröffneten Entscheiden

- A. Bei Entscheiden, die einem Rechtsmittel nach der ZPO unterliegen
- B. Bei Entscheiden, die einem Rechtsmittel nach dem BGG unterliegen

### VI. Vollstreckbarkeit unbegründeter Entscheide

- A. Wertungsunterschied zwischen ZPO und BGG
- B. Entscheide, die einer sofortigen Vollstreckbarkeit bedürfen
- C. Paradoxe Situation bei Abweisung nicht suspensiver Rechtsmittel

### VII. Frist für das Verlangen der Begründung

### VIII. Fazit

**Matthias Rufibach**<sup>\*</sup>, MLaw, Rechtsanwalt, SNF Doc.CH-Doktorand am Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht der Universität Bern. Die Forschung für diese Publikation wurde gefördert durch den SNF.

\* Der Autor dankt Prof. Dr. Tanja Domej, Ordinaria an der Universität Zürich, Ass.-Prof. Dr. Melanie Huber-Lehmann, Assistenzprofessorin an der Universität Luzern, sowie Prof. Dr. Alexander R. Markus, Ordinarius an der Universität Bern, für die Durchsicht des Manuskripts und ihre Anregungen zum Text.

## I. Einführung

Gemäss dem geltenden Wortlaut von Art. 239 Abs. 1 ZPO kann das erstinstanzliche Gericht seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnen. Die Entscheide der Rechtsmittelinstanz sind demgegenüber stets schriftlich zu begründen (Art. 318 Abs. 2 bzw. Art. 327 Abs. 5 ZPO).<sup>1</sup> Dies gilt aufgrund der aktuellen Fassung von Art. 112 Abs. 2 BGG auch für Entscheide der einzigen kantonalen Instanzen nach Art. 5 ff. ZPO.<sup>2</sup> Unter der revidierten ZPO, die am 17. März 2023 verabschiedet wurde, wird sich dies ändern. Neu werden auch die kantonalen Rechtsmittelinstanzen sowie die einzigen kantonalen Instanzen die Möglichkeit haben, ihre Entscheide zunächst im Dispositiv zu eröffnen und eine schriftliche Begründung nur auf Verlangen einer Partei zu erstellen. Der vorliegende Aufsatz zeigt ausgewählte Probleme des revidierten Rechts auf und schlägt dafür Lösungen vor.

Der vorliegende Beitrag bildet die Grundlage der entsprechenden Teile in einem kürzlich erschienenen Aufsatz zur Revision der ZPO, den der Autor zusammen mit MLaw Patrick Honegger-Müntener und Dr. Julius Schumann verfasst hat: PATRICK HONEGGER-MÜNTENER/MATTHIAS RUFIBACH/JULIUS SCHUMANN, Die Revision der ZPO, AJP 2023, 1157 ff.

- 1 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine vorgängige separate Eröffnung des Dispositivs jedoch nicht ausgeschlossen: BGE 142 III 695 E. 4.1.6 (Pra 2018, Nr. 17).
- 2 Nach dem heutigen Art. 112 Abs. 2 BGG kann die Ausnahme vom Begründungserfordernis nur von kantonalen Gesetzgebern vorgesehen werden, nicht dagegen vom Bundesgesetzgeber; DANIEL STAEHELIN, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., Zürich 2016 (zit. BEARBEITER/IN, in: Sutter-Somm et al.), Art. 239 ZPO N 38; BSK ZPO-STECK/BRUNNER, Art. 239 N 12, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2017 (zit. BSK ZPO-BEARBEITER/IN).

## II. Entstehungsgeschichte

Im Vorentwurf zur Revision der ZPO war hinsichtlich der Eröffnung von Rechtsmittelentscheiden keine Änderung vorgesehen.<sup>3</sup> Nachdem im Vernehmlassungsverfahren Stimmen laut wurden, auch im Rechtsmittelverfahren den Begründungsverzicht zuzulassen,<sup>4</sup> schlug der Bundesrat im Entwurf vor, Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO aufzuheben.<sup>5</sup> Angesichts seiner Stellungnahme vom 23. Oktober 2013 zur Motion: «Kein Begründungszwang vor zweitinstanzlichen Gerichten gegen den Parteiwillen» von ANDREA CARONI<sup>6</sup> und der von ihm im Rahmen der abgelehnten BGG-Revision vorgeschlagenen Streichung von Art. 112 Abs. 2 BGG<sup>7</sup> kann man von einem veritablen Meinungsumschwung des Bundesrates sprechen.<sup>8</sup>

In den parlamentarischen Beratungen schlug der Ständerat vor, den Wortlaut von Art. 239 Abs. 1 ZPO dahingehend anzupassen, dass die unbegründete Eröffnung zur Regel wird.<sup>9</sup> Anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen

Streichung von Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO hat er eine Anpassung des Wortlauts dieser beiden Bestimmungen vorgeschlagen. Demnach soll die Eröffnung der Rechtsmittelentscheide sinngemäss in Anwendung von Art. 239 ZPO erfolgen.<sup>10</sup> Gleichzeitig schlug der Ständerat auch eine Anpassung des Wortlauts von Art. 112 Abs. 2 BGG vor, um den Begründungsverzicht bei den Entscheiden der kantonalen Rechtsmittel- und einzigen kantonalen Instanzen zu ermöglichen.<sup>11</sup> Es erstaunt, dass der Nationalrat den vom Ständerat vorgeschlagenen Änderungen nahezu diskussionslos zustimmte,<sup>12</sup> nachdem er zuvor bereits zwei Vorstösse in diese Richtung abgelehnt hatte.<sup>13</sup> Da man im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr auf die Bestimmungen zurückkam, sind die vom Ständerat vorgeschlagenen Änderungen Gesetz geworden.<sup>14</sup>

## III. Unbegründete Eröffnung von Entscheiden im Allgemeinen

Den erstinstanzlichen Gerichten stehen heute drei Möglichkeiten zur Verfügung, wie sie ihre End- und Zwischenentscheide eröffnen können: Einerseits ohne schriftliche Begründung, indem entweder das schriftliche Dispositiv an der Hauptverhandlung mit einer kurzen mündlichen Begründung übergeben wird (Art. 239 Abs. 1 lit. a ZPO) oder aber das unbegründete Dispositiv den Parteien zugestellt wird (Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO). Andererseits steht es den Gerichten frei, den Entscheid von Anfang an mit einer schriftlichen Begründung zu eröffnen (Art. 239 Abs. 1 ZPO Ingress). Diese drei Möglichkeiten bestehen auch nach der Revision der ZPO fort. Es versteht sich dabei von selbst, dass die Parteien heute wie unter dem neuen Recht die Möglichkeit haben müssen, eine schriftliche Begründung zu verlan-

3 Hinsichtlich der Eröffnung und Begründung war in Art. 239 Abs. 2 einzig vorgesehen, eine viermonatige Frist für das Erstellen der Begründung einzuführen (vgl. Vorentwurf Schweizerische Zivilprozessordnung, Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung, Internet: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/aenderung-zpo.html> [Abruf: 1.9.2023]).

4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Revision der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung), Übersicht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 29. Januar 2020, 72; im Einzelnen: Stellungnahme des Kantons St. Gallen vom 5. Juni 2018 zu Art. 239 VE-ZPO (PDF-Dokument «Stellungnahmen der Kantone», 183); Stellungnahme der FDP vom 12. Juni 2018, 2 (PDF-Dokument «Stellungnahmen der Parteien», 4); Stellungnahme des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 7. Juni 2018, 13 f. (PDF-Dokument «Weitere Stellungnahmen», 352 f.); Internet: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/aenderung-zpo.html> (Abruf: 1.9.2023).

5 Entwurf zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2020 2785 ff., 2793; Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung), BBl 2020 2697 ff. (zit. Botschaft ZPO 2020), 2773 f.; eine Anpassung von Art. 112 Abs. 2 BGG war allerdings nicht vorgesehen, siehe dazu auch RENATO BUCHER, Übersicht über die Teilrevision der Zivilprozessordnung, Jusletter vom 6. April 2020, N 69 ff.

6 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Oktober 2013 zur Motion 13.3684 «Kein Begründungszwang vor zweitinstanzlichen Gerichten gegen den Parteiwillen» von NR Andrea Caroni vom 11. September 2013, Internet: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20133684> (Abruf: 1.9.2023; zit. BR Stellungnahme Motion Caroni bzw. Motion Caroni).

7 Botschaft vom 15. Juni 2018 zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG), BBl 2018 4605 ff. (zit. Botschaft BGG 2018), 4648.

8 DOMINIK BALMER/RONNIE BETTLER, Dispositiventscheide im ZPO-Rechtsmittelverfahren?, Einige Gedanken zur laufenden ZPO-Revision, Jusletter vom 22. November 2021, N 5; zur fehlerhaften Rezeption von BGE 142 III 695 E. 4 in der Botschaft, auf der dieser Umschwung wohl beruht, siehe BALMER/BETTLER, a.a.O., N 9 f.

9 AB 2021 S 683 f.

10 AB 2021 S 692.

11 AB 2021 S 693; vgl. zum Ganzen auch BALMER/BETTLER (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 3.

12 AB 2022 N 701 ff. insbes. 705 ff. und 710; es gab zwar einen Minderheitsantrag zu Art. 239 Abs. 1 ZPO, der beim bisherigen Wortlaut bleiben wollte (AB 2022 N 707), dieser wurde im Plenum allerdings nicht näher begründet. Zur unbegründeten Eröffnung haben sich einzig NR Jean-Luc Addor (AB 2022 N 702) und NR Christian Lüscher (AB 2022 N 705) geäußert.

13 Das erste Mal einen Antrag von NR Thomas Hurter während der Beratung der ZPO: AB 2008 N 971 f.; das zweite Mal die Motion 13.3684 von NR Andrea Caroni: AB 2013 N 2204; vgl. auch Botschaft BGG 2018 (FN 7), 4647 f.

14 AB 2023 N 653; AB 2023 S 275; für den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen siehe die Referendumsvorlage: BBl 2023 786 ff. (die angepassten Normen werden mit nZPO bzw. nBGG zitiert). Die Referendumsfrist ist am 6. Juli 2023 unbenutzt abgelaufen. An seiner Sitzung vom 6. September 2023 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Revision auf den 1. Januar 2025 beschlossen (Internet: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-97610.html> [Abruf 18.9.2023]).

gen (vgl. Art. 239 Abs. 2 ZPO und Art. 112 Abs. 2 Satz 2 BGG),<sup>15</sup> Alles andere wäre mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) nicht vereinbar.<sup>16</sup>

Nach dem neu formulierten Ingress von Art. 239 Abs. 1 nZPO soll die Eröffnung im Dispositiv ohne schriftliche Begründung die Regel und die direkte begründete Eröffnung zur Ausnahme werden. Es steht allerdings auch bei dieser neuen Regel-Ausnahme-Situation im Ermessen der Gerichte, mit Blick auf die Komplexität der Streitsache sowie die Parteien die dem Einzelfall angemessene Form der Eröffnung zu wählen.<sup>17</sup> Bei den erstinstanzlichen Entscheidungen, bei denen die unbegründete Eröffnung heute bereits möglich ist, wird sich damit vermutlich wenig ändern. Hier dürfte die Dispositiveröffnung tendenziell bereits die Regel darstellen.<sup>18</sup> Gemäss dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf der Revision scheint sich Art. 239 Abs. 1 ZPO in der Praxis jedenfalls bewährt zu haben.<sup>19</sup> Ob sich die Materien der einzigen kantonalen Instanzen, insbesondere die der Handelsgerichte, für eine regelmässige unbegründete Eröffnung eignen, wie nach Art. 239 Abs. 1 nZPO und Art. 112 Abs. 2 Satz 1 nBGG offenbar vorgesehen, bleibt abzuwarten.

#### IV. Unbegründete Eröffnung von Rechtsmittelentscheiden im Besonderen

Der neue Wortlaut von Art. 318 Abs. 2 bzw. Art. 327 Abs. 5 nZPO erklärt für die Eröffnung und Begründung der Entscheide der Berufungs- bzw. Beschwerdeinstanz Art. 239 nZPO sinngemäss anwendbar. Da der erste Satz von Art. 112 Abs. 2 nBGG künftig wie folgt lauten wird: «*Sofern es das Bundesrecht oder das kantonale Recht vorsieht, eröffnet die Behörde ihren Entscheid in der Regel zeitnah und ohne Begründung*», stellt sich die Frage, ob die zweitinstanzlichen Gerichte in Zukunft ihre Entscheide auch regelmässig un-

begründet eröffnen sollen oder gar müssen. Um diese Frage zu beantworten, sind zunächst die Interessen, die für oder gegen eine Dispositiveröffnung der Rechtsmittelentscheide sprechen, darzulegen.

#### A. Interessen, die für oder gegen eine Dispositiveröffnung von Rechtsmittelentscheiden sprechen

##### 1. Interessen der Rechtsmittelinstanz

Für die Dispositiveröffnung der Entscheide der Rechtsmittelinstanz wird insbesondere die damit verbundene Entlastung der Gerichte als Argument angeführt.<sup>20</sup> Gerade bei den Rechtsmittelgerichten, die meist als Kollegialgerichte entscheiden und vor denen das Verfahren in der Regel als reiner Aktenprozess abläuft,<sup>21</sup> ist allerdings fraglich, ob eine Eröffnung ohne schriftliche Begründung tatsächlich zu einer Entlastung führt.<sup>22</sup> Eine Zirkulation des unbegrün-

**Neu werden die kantonalen Rechtsmittelinstanzen die Möglichkeit haben, ihre Entscheide zunächst im Dispositiv zu eröffnen und eine schriftliche Begründung nur auf Verlangen einer Partei zu erstellen.**

deten Dispositivs macht wenig Sinn.<sup>23</sup> Das Kollegialgericht wird somit für die Entscheidungsfindung auch bei der unbegründeten Eröffnung entweder einen Entscheidentwurf in Zirkulation geben oder eine mündliche Urteilsberatung durchführen.<sup>24</sup> Aber auch wenn eine mündliche Urteilsberatung durchgeführt wird, lässt sich der Aufwand wohl nicht merklich reduzieren, da auch hier zumeist ein schriftliches Referat die Grundlage bildet.<sup>25</sup> Nicht selten – insbesondere bei komplexen Verfahren – wird dieses schriftliche Referat bereits die Form eines nahezu vollständig begrün-

<sup>15</sup> Art. 239 Abs. 2 ZPO sowie Art. 112 Abs. 2 Satz 2 BGG bleiben unverändert.

<sup>16</sup> NORBERT BRUNNER, Begründungsverzicht in Rechtsmittelverfahren der eidgenössischen Prozessgesetze – Bedauerlicher Verzicht auf ein bewährtes Instrument der Prozessökonomie, SJZ 106 (2010), 447 ff., 448.

<sup>17</sup> Vgl. für Kriterien hinsichtlich der Wahl der Form der Eröffnung STAEHELIN, in: Sutter-Somm et al. (FN 2), Art. 239 ZPO N 12.

<sup>18</sup> Vgl. MIGUEL SOGO/GEORG NAEGELI, in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas (Hrsg.), Kurzkomentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2021 (zit. KUKO ZPO-BEARBEITER/IN), Art. 239 N 11; siehe auch vereinzelt die Berichte bei ULRICH HAAS/RETO MARGHITOLA (Hrsg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. FHB ZPR-BEARBEITER/IN), N 22.11 ff., wobei es durchaus kantonale Unterschiede geben dürfte (vgl. etwa FHB ZPR-WEY, N 22.119).

<sup>19</sup> Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Erläuternder Bericht zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) vom 2. März 2018, 72; worauf sich diese Aussage stützt, ist allerdings nicht ersichtlich.

<sup>20</sup> CLAUDIA M. MODRASINI/SEVERIN BOOG, Die familienrechtlichen Verfahrensbestimmungen und das Rechtsmittelverfahren nach neuer ZPO, in: dubio 2-23, 78 ff., 83; Botschaft ZPO 2020 (FN 5), 2774; Stellungnahme des Obergerichts Schaffhausen (FN 4), 13; Stellungnahme der FDP (FN 4), 2; BRUNNER (FN 16), SJZ 2010, 449.

<sup>21</sup> Vgl. CHRISTOPH HURNI, Der Rechtsmittelprozess der ZPO, ZBJV 156 (2020), 71 ff., 73 unter Hinweis auf BGE 142 III 413 E. 2.2.1.

<sup>22</sup> BALMER/BETTLER (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 19.

<sup>23</sup> Ibid.

<sup>24</sup> CATHERINE REITER/THOMAS STADELMANN, Das Referentensystem, «Justice – Justiz – Giustizia» 2021/3, N 4; Interview mit ANNETTE DOLGE, ZZZ 2023, 5 ff., 9.

<sup>25</sup> REITER/STADELMANN (FN 24), «Justice – Justiz – Giustizia» 2021/3, N 4; LORENZ KNEUBÜHLER, Die Begründungspflicht, Eine Untersuchung über die Pflicht der staatlichen Behörden zur Begründung ihrer Entscheide (Diss. Bern), Bern/Stuttgart/Wien 1998, 96; vgl. auch BALMER/BETTLER (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 19 und FN 53.

deten Entscheids annehmen.<sup>26</sup> Eine Entlastung der Rechtsmittelinstanzen, ohne dass die Qualität ihrer Entscheide leidet, lässt sich m.E. mit der Dispositiveröffnung somit kaum ausmachen.

Wird die Begründung verlangt, entsteht durch die Dispositiveröffnung gegenüber der direkten begründeten Eröffnung für die Rechtsmittelinstanz gar ein grösserer Aufwand, da sie sich zweimal in den Fall einarbeiten muss.<sup>27</sup> Angesichts des Aufwands, der bereits angefallen ist, um den Entscheid im Dispositiv zu eröffnen, wird es m.E. gerade in komplexen Fällen effizienter sein, direkt den begründeten Entscheid zu erlassen.<sup>28</sup>

Dafür spricht nicht zuletzt auch die Qualität der Entscheide. Denn die Möglichkeit, den Entscheid zunächst nur im Dispositiv zu eröffnen, kann das Gericht dazu verleiten, sich nicht in der erforderlichen Tiefe mit dem Fall auseinanderzusetzen.<sup>29</sup> Die schriftliche Begründung des Entscheids

**Es stellt sich die Frage, ob künftig die zweitinstanzlichen Gerichte ihre Entscheide auch regelmässig unbegründet eröffnen sollen oder gar müssen.**

zwingt demgegenüber die Rechtsmittelinstanz dazu, sich eingehend mit dem Entscheid der Vorinstanz und den dagegen vorgebrachten Rügen sowie der Literatur und Rechtsprechung zu befassen.<sup>30</sup> Damit spricht auch die Selbstkontrollfunktion dafür, von Anfang an eine schriftliche Begründung zu erstellen und den Entscheid mit dieser zu eröffnen.<sup>31</sup>

## 2. Interessen der Parteien

Aus der Sicht der Parteien sprechen allgemein und wohl auch im Rechtsmittelverfahren drei Aspekte für die Zulässigkeit einer Eröffnung ohne schriftliche Begründung: Zu-

nächst kann dieses Vorgehen für die Parteien den Vorteil haben, dass sie früher vom Ausgang des Verfahrens erfahren, da die Ausarbeitung der Entscheidungsbegründung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.<sup>32</sup> Wobei allerdings gerade bei Entscheiden eines Kollegialgerichts fraglich ist, ob die Eröffnung mit einer schriftlichen Begründung tatsächlich mehr Zeit in Anspruch nimmt.<sup>33</sup> Weiter spricht für die Dispositiveröffnung, dass die Parteien selber entscheiden können, ob sie für den Nachvollzug des Entscheids eine Begründung benötigen oder nicht. Daneben geht mit dem Verzicht auf die Begründung in der Regel auch eine Reduktion der Entscheidgebühren einher.<sup>34</sup> Wobei auch dies m.E. bei den Rechtsmittelinstanzen nicht zwingend zutreffen muss.<sup>35</sup>

## 3. Interessen der ersten Instanz

Insbesondere in Fällen, in denen die Rechtsmittelinstanz zu einem anderen Ergebnis kommt, hat die Vorinstanz ein eminentes Interesse daran, zu erfahren, was die Gründe für den abweichenden Entscheid sind.<sup>36</sup> Schliesslich gilt es zu vermeiden, dass in einem ähnlich gelagerten Fall wieder gleich entschieden und auch dieser Entscheid von der Rechtsmittelinstanz aufgehoben wird. Die Entscheidungsbegründung der Rechtsmittelinstanz trägt damit zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung bei.<sup>37</sup>

## 4. Interessen der Öffentlichkeit

Die Rechtsmittelprozesse laufen in der Regel als reine Aktenprozesse ohne mündliche Verhandlung ab.<sup>38</sup> Wenn bei einer Vielzahl von Rechtsmittelentscheiden einzig noch die Dispositive zugänglich sind, wird eine wirksame Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit erschwert. Denn zur Wahrung der Kontrollfunktion bedarf es nicht nur der Information darüber, dass in einem Fall entschieden wurde, sondern auch darüber, wie das Ergebnis zustande kam und was die Gründe für die Entscheidung des Gerichts sind. Die Begründung der Rechtsmittelinstanz dient damit über den

26 Interview DOLGE (FN 24), ZZZ 2023, 9; REITER/STADELMANN (FN 24), «Justice – Justiz – Giustizia» 2021/3, N 5; KNEUBÜHLER (FN 25), 96; zu den Risiken des Referentensystems REITER/STADELMANN, a.a.O., N 5 ff.; dazu ferner ebenfalls UWE KRANENPOHL, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts, Wiesbaden 2010, 133 ff., siehe dort aber auch 155 ff.

27 BALMER/BETTLE (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 19.

28 Vgl. Interview DOLGE (FN 24), ZZZ 2023, 9.

29 Illustrativ BGE 142 III 695 (Pra 2018, Nr. 17); dazu BALMER/BETTLE (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 11 f.; siehe weiter KNEUBÜHLER (FN 25), 97; PAUL STEINER, Die Motivierungspflicht für Gerichtsurteile, SJZ 72 (1976), 117 ff., 122.

30 Eingehend zur Selbstkontrollfunktion UWE KISCHEL, Die Begründung (Habil. Mannheim 2002), Tübingen 2003, 40 ff.; KNEUBÜHLER (FN 25), 95 ff.

31 BALMER/BETTLE (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 12 ff.; BR Stellungnahme Motion Caroni (FN 6).

32 Vgl. für das erstinstanzliche Verfahren ROLAND SARBACH/YANNICK MINNIG, Dispositiveröffnung mit zusätzlicher schriftlicher Begründung?, AJP 2020, 161 ff., 163.

33 Siehe oben IV.A.1.; skeptisch auch PHILIPP WEBER, Die ZPO-Revisionsvorlage 2023, ZBJV 2023, 377 ff., 401.

34 Auch zum Vorangegangenen BRUNNER (FN 16), SJZ 2010, 449; der Vorwurf zur ZPO von 2003 sah in Art. 231 vor, dass sich die Gerichtsgebühren bei Verzicht auf das Rechtsmittel und damit die Begründung um mindestens einen Drittel reduziert.

35 Siehe unten IV.B. bei FN 53.

36 BALMER/BETTLE (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 15; BR Stellungnahme Motion Caroni (FN 6); P. STEINER (FN 29), SJZ 1976, 119.

37 BALMER/BETTLE (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 16; KNEUBÜHLER (FN 25), 97, vgl. dort auch 92 f., und 126 f.; P. STEINER (FN 29), SJZ 1976, 122 f.; vgl. auch BR Stellungnahme Motion Caroni (FN 6) und Votum BR Widmer-Schlumpf: AB 2008 N 972.

38 BGE 142 III 413 E. 2.2.1; 139 III 491 E. 4.4.

Einzel Fall hinaus der Stärkung des Vertrauens in die Rechtspflegeorgane, indem die Öffentlichkeit – allen voran durch die Medien – ihre Kontrollfunktion wahrnehmen kann.<sup>39</sup> Hinzu kommt, dass die Entscheide der kantonalen oberen Instanzen für die Rechtswissenschaft wichtige Quellen darstellen.<sup>40</sup> Abgesehen von der Fremdkontrolle durch Spezialisten, die ermöglicht wird, tragen die Begründungen der kantonalen Rechtsmittelinstanzen damit auch zur Weiterentwicklung des Rechts bei.<sup>41</sup>

Weiter ist zu beachten, dass die Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zur Information der Rechtssuchenden beitragen. Dabei werden die Rechtssuchenden nur bei Veröffentlichung der Begründung, die neben den rechtlichen Überlegungen auch den Sachverhalt enthält, abschätzen können, ob sich eine vergleichbare Situation stellte und wie sich ihre Chancen zeigen.<sup>42</sup> Die Begründungen der Rechtsmittelinstanzen können damit auch zur Vermeidung von Gerichtsverfahren beitragen.

## B. Unbegründete Eröffnung als Regel bei Rechtsmittelentscheiden?

Der Wortlaut des neugefassten ersten Satzes von Art. 112 Abs. 2 nBGG spricht zusammen mit dem neuen Wortlaut von Art. 239 Abs. 1 nZPO dafür, dass auch im Rechtsmittelverfahren die Dispositiveröffnung neu den Regelfall darstellen soll. In den parlamentarischen Beratungen gab es – soweit ersichtlich – einzig Äusserungen zur unbegründeten Eröffnung im Allgemeinen, nicht hingegen spezifisch zu den Rechtsmittelentscheiden.<sup>43</sup> Angesichts dieser Äusserungen ist es allerdings denkbar, dass der Gesetzgeber die öffentlichen Interessen, die an den Begründungen der Rechtsmittelentscheide bestehen, in der Regel hinter die privaten Interessen stellen wollte.<sup>44</sup>

Gegen das Verständnis, dass die Dispositiveröffnung auch bei den Entscheiden der Rechtsmittelinstanzen zur Regel wird, spricht hingegen der Wortlaut von Art. 318 Abs. 2 bzw. Art. 327 Abs. 5 nZPO. Denn nach diesen Bestimmungen ist Art. 239 nZPO nur *sinngemäss* anwendbar. Da-

mit sind die in Art. 239 nZPO getroffenen Regelungen nicht unbesehen auf die Entscheide der Rechtsmittelgerichte zu übertragen. Vielmehr ist zu prüfen, ob sich aufgrund der Besonderheiten des Rechtsmittelrechts ein abweichendes Verständnis der in Art. 239 Abs. 1 nZPO aufgestellten Regel-Ausnahme-Situation aufdrängt.<sup>45</sup>

Der neuen Regel-Ausnahme-Situation von Art. 239 Abs. 1 nZPO liegt der Gedanke zu Grunde, dass damit die Partei rascher und günstiger zu einem Entscheid gelangt.<sup>46</sup> Die Raschheit und Kostengünstigkeit des Verfahrens sind auch im Rechtsmittelverfahren wichtige Ziele, die es anzustreben gilt. Allerdings ist die Ausgangslage gegenüber dem erstinstanzlichen Prozess eine andere. Insbesondere darf hier nicht ausser Acht bleiben, dass Zivilprozesse neben der Durchsetzung von subjektiven Rechten auch der Verwirklichung des objektiven Rechts dienen.<sup>47</sup> Den kantonalen Rechtsmittelinstanzen kommt in dieser Hinsicht eine entscheidende Bedeutung zu, indem sie zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitragen und durch ihre Kontrollfunktion das Vertrauen in das Rechtssystem stärken.<sup>48</sup> Die Wirkung dieser Funktionen kann sich dabei nur entfalten, wenn die Entscheide in begründeter Form ergehen und zugänglich gemacht werden. Das öffentliche Interesse an den Begründungen der Rechtsmittelinstanzen ist m.E. derart ausgeprägt, dass das private Interesse an einer möglichst raschen Information über den Entscheid in der Regel zurückgedrängt wird. Damit verlangt das öffentliche Interesse zusammen mit der Selbstkontrollfunktion, dass die Entscheide der Rechtsmittelinstanzen in der Regel von Anfang an schriftlich begründet eröffnet werden.<sup>49</sup>

Mit dieser Auslegung könnte jedoch ein Spannungsverhältnis zum ersten Satz von Art. 112 Abs. 2 nBGG entstehen, der von einer regelmässigen unbegründeten Eröffnung spricht. Dieses Spannungsverhältnis ist m.E. jedoch nur ein

39 KNEUBÜHLER (FN 25), 113 f.; P. STEINER (FN 29), SJZ 1976, 123; ferner BALMER/BETTNER (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 22.

40 KNEUBÜHLER (FN 25), 93 und 111 ff.; BR Stellungnahme Motion Caroni (FN 6).

41 BALMER/BETTNER (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 16; P. STEINER (FN 29), SJZ 1976, 122.

42 Vgl. KNEUBÜHLER (FN 25), 127; P. STEINER (FN 29), SJZ 1976, 123.

43 Votum Addor, AB 2022 N 702 und Votum Lüscher, AB 2022 N 705.

44 In diese Richtung deuten auch die Äusserungen in den beiden Kommissionen für Rechtsfragen: Protokoll RK-S, 12. April 2021, 17 f. und 32 f.; Protokoll RK-N, 3. Februar 2022, 19 f. und Protokoll RK-N, 7. April 2022, 34 f., die öffentlichen Interessen fanden jedoch nicht gross Erwähnung.

45 Vgl. SUSAN EMMENEGGER/AXEL TSCHENTSCHER, in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter (Hrsg.), Berner Kommentar, Art. 1–9 ZGB, Band 1, Einleitung und Personenrecht, Bern 2012 (zit. BK-BEARBEITER/IN), Art. 1 ZGB N 254, ferner N 102; vgl. auch BK-SCHMID-TSCHIRREN, Art. 7 ZGB N 61.

46 Protokoll RK-S, 12. April 2021, 17; Votum Lüscher, AB 2022 N 705.

47 ADRIAN STAHELIN/DANIEL STAHELIN/PASCAL GROLMUND, Zivilprozessrecht – Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 3. A., Zürich 2019, § 1 N 4; SAMUEL BAUMGARTNER, Rechtsdurchsetzung als Aufgabe des Zivilprozesses, ZZZ 2017, 243 ff., 246 und 252.

48 BENEDIKT SEILER, Die Berufung nach ZPO, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N 75; OLIVER M. KUNZ, in: Oliver M. Kunz/Urs Hoffmann-Nowotny/Demian Stauber (Hrsg.), ZPO-Rechtsmittel, Berufung und Beschwerde, Kommentar zu den Art. 308–327a ZPO, Basel 2013 (zit. RM Komm.-BEARBEITER/IN), Vor Art. 308 ff. N 2.

49 In diese Richtung: Interview DOLGE (FN 24), ZZZ 2023, 8 f.; BALMER/BETTNER (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 26; vgl. ferner WEBER (FN 33), ZBJV 2023, 401.

scheinbares. Denn die Bestimmung des BGG ist nach der hier vertretenen Auffassung so zu verstehen, dass die unbegründete Eröffnung im Bundesrecht oder kantonalen Recht als Regel vorgesehen sein muss. Dies ist nach der soeben dargelegten Auffassung der sinngemässen Anwendbarkeit von Art. 239 Abs. 1 nZPO für das kantonale Rechtsmittelverfahren gerade nicht der Fall.

Dass vor der Rechtsmittelinstanz die unbegründete Eröffnung die Ausnahme und nicht die Regel sein sollte, scheint m.E. auch für die Parteien hinnehmbar zu sein. Dies zunächst angesichts der unter dem bisherigen Recht (mit zwingender Begründung) in der Regel moderaten Dauer von rund sechs bis zwölf Monaten bei einem Grossteil der Rechtsmittelverfahren.<sup>50</sup> Daneben ist zudem fraglich, ob sich angesichts des Aufwands, der im Rahmen der Entscheidungsfindung der Kollegialgerichte anfällt,<sup>51</sup> durch die Dispositiveröffnung im Rechtsmittelprozess überhaupt eine Zeitersparnis erzielen lässt.<sup>52</sup>

Für die Parteien dürften bei einer begründeten Eröffnung gegenüber der blossen Eröffnung des Dispositivs m.E. aber auch nicht höhere Kosten anfallen. Wie gezeigt, fällt gerade bei komplexen Fällen bis zum Erlass eines qualitativ hochstehenden Dispositiventscheides ein erheblicher

Aufwand an, der mit dem Erlass eines begründeten Entscheids vergleichbar ist.<sup>53</sup> Eine Reduktion gegenüber den Kosten eines begründeten Entscheids erscheint damit fraglich. Angesichts des öffentlichen Interesses sollte für die schriftliche Begründung aber auch keine zusätzliche Gebühr verlangt werden.

Weiter gilt es zu bedenken, dass die Rechtsmittelverfahren zumeist als reine Aktenprozesse geführt werden.<sup>54</sup> Das Rechtsmittelgericht wird somit selten die Gelegenheit haben, seine Entscheidung anlässlich einer Parteiverhandlung mit einer (kurzen) mündlichen Begründung zu versehen.<sup>55</sup> Die Begründung dient damit der Rechtsmittelinstanz insbesondere auch dazu, den Parteien aufzuzeigen, dass sie sich mit den vorgebrachten Standpunkten und Rügen auseinandergesetzt hat.<sup>56</sup> Eine kursorische Begründung, wie dies insbesondere in den Fällen von Art. 239 lit. b ZPO zu begrüssen ist,<sup>57</sup> kann diesbezüglich wohl in gewissem Masse Abhilfe verschaffen. Die Kurzbegründung wird sich aber regelmässig einzig auf die wichtigsten Aspekte beschränken.

**Wenn bei einer Vielzahl von Rechtsmittelentscheiden einzig noch die Dispositive zugänglich sind, wird eine wirksame Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit erschwert.**

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Rechts und Vereinheitlichung der Rechtsprechung wird die Kurzbegründung aufgrund der fehlenden Sachverhaltsdarstellungen und ihres Umfangs aber wohl häufig nicht genügen. Es darf zwar angenommen werden, dass sich die oberen Gerichte ihrer über den Einzelfall hinausgehenden Funktion bewusst sind und in Verfahren, die aus ihrer Sicht für die Weiterentwicklung des Rechts und der Vereinheitlichung der Rechtsprechung von Bedeutung sind, ihren Entscheid von Anfang an schriftlich begründet erlassen werden. Nicht selten dürfte sich aber ein Entscheid erst in einer nachträglichen Betrachtung für die Weiterentwicklung des Rechts als wertvoll erweisen. Daneben besteht die Gefahr, dass die Aussicht auf Arbeitersparnis die Gerichte dazu verleiten könnte, Entscheide nur zurückhaltend von Anfang an zu begründen.<sup>58</sup>

<sup>50</sup> Vgl. die Hinweise auf die Verfahrensdauer in den konsultierten Geschäftsberichten des Jahres 2020: Im Kanton *Zürich* wurden 66% der Fälle (jeweils Zivil- und Strafabteilungen sowie Handelsgericht zusammengezählt: Total 5034 Fälle) innert drei Monaten, 17% innert sechs Monaten und 12% innert einem Jahr erledigt; Obergericht des Kantons Zürich, Rechenschaftsbericht 2020, 35 (Internet: <https://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/rechenschaftsbericht.html> [Abruf: 1.9.2023]), damit wurden vom Obergericht des Kantons Zürich 83% der Fälle innert sechs Monaten und 95% der Fälle innert einem Jahr erledigt; im Kanton *Wallis* wurden 39% der Fälle (jeweils nur Zivilsachen C1-C3: Total 664 Fälle) innert drei Monaten, 15% innert sechs Monaten und 18% innert einem Jahr erledigt; Kanton Wallis, Berichte der Gerichte für das Jahr 2020, 33 (Internet: <https://www.vs.ch/de/web/tribunaux/rappports> [Abruf: 1.9.2023]), damit wurden vom Kantonsgericht des Kantons Wallis 54% der Fälle innert sechs Monaten und 72% der Fälle innert einem Jahr erledigt; im Kanton *Schaffhausen* wurden 47% der Fälle (nur Zivilverfahren: Total 105 Fälle) innert drei Monaten, 25% innert sechs Monaten und 10% der Fälle innert einem Jahr erledigt; Obergericht des Kantons Schaffhausen, Amtsbericht des Obergerichts an den Kantonsrat Schaffhausen 2020, 57 (Internet: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Justiz/Obergericht/Portal-Obergericht-723295-DE.html?tabid=b9468af7-7b20-8c84-8563-154a48ea2897> [Abruf: 1.9.2023]), damit wurden vom Obergericht des Kantons Schaffhausen 72% der Fälle innert sechs Monaten und 82% der Fälle innert einem Jahr erledigt; im Kanton *Luzern* wurden 87% der Fälle (nur Zivilrecht) innert einem Jahr erledigt; Gerichte Kanton Luzern, Geschäftsjahr 2020, 13 (Internet: [https://gerichte.lu.ch/recht\\_sprechung/Geschaeftsbericht](https://gerichte.lu.ch/recht_sprechung/Geschaeftsbericht) [Abruf: 1.9.2023]); auch wenn nicht sämtliche Geschäftsberichte konsultiert wurden, zeigt sich eine Tendenz, dass über die Hälfte der Fälle innert sechs Monaten und mehr als drei Viertel der Fälle innerhalb eines Jahres seit ihrer Rechtshängigkeit bei den oberen Gerichten erledigt werden.

<sup>51</sup> Siehe oben IV.A.1.

<sup>52</sup> Vgl. WEBER (FN 33), ZBJV 2023, 401; ferner BALMER/BETTLE (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 24.

<sup>53</sup> Siehe oben IV.A.1.

<sup>54</sup> Siehe oben IV.A.4.

<sup>55</sup> Interview DOLGE (FN 24), ZZZ 2023, 8 f.

<sup>56</sup> BALMER/BETTLE (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 22; ferner KNEUBÜHLER (FN 25), 89 f. und 207.

<sup>57</sup> Zu dieser Möglichkeit eingehend SARBACH/MINNIG (FN 32), AJP 2020, 161 ff.

<sup>58</sup> P. STEINER (FN 29), SJZ 1976, 122.

Meines Erachtens kommt eine bloss Dispositiveröffnung der Rechtsmittelentscheide dem Gesagten zufolge nur sehr beschränkt in Frage;<sup>59</sup> etwa, wenn der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich in Anwendung einer gefestigten Praxis bestätigt wird.<sup>60</sup> Da nicht vorgesehen ist, dass die Vorinstanz eine Begründung verlangen kann, ist jedenfalls in den Fällen, in denen das Rechtsmittelgericht den erstinstanzlichen Entscheid aufhebt und die Sache zur neuen Entscheidung zurückweist, der Rechtsmittelentscheid zwingend von Anfang mit einer schriftlichen Begründung zu erlassen. Denn hier muss die erste Instanz nicht nur wissen, dass sie neu zu entscheiden hat, sondern auch wie.<sup>61</sup>

## V. Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft von unbegründet eröffneten Entscheiden

Abgesehen von rechtsstaatlichen Bedenken wirft die bloss Dispositiveröffnung von Rechtsmittelentscheiden auch mit Blick auf die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit Fragen auf. So fragt sich etwa, in welchem Zeitpunkt die formelle Rechtskraft eintritt. Dies ist insbesondere für die Weitergeltung vorsorglicher Massnahmen von entscheidender Bedeutung (Art. 268 Abs. 2 ZPO). Daneben ist mit Blick auf den neuen Art. 336 Abs. 3 nZPO der Eintritt der formellen Rechtskraft auch für die Vollstreckbarkeit der lediglich im Dispositiv eröffneten Entscheide relevant. Da sich hinsichtlich dieser Probleme eine Gesamtbetrachtung des Rechtsmittelsystems des schweizerischen Zivilprozessrechts aufdrängt, wird im Folgenden zunächst auf den Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft der erstinstanzlichen Entscheide, die den Rechtsmitteln nach der ZPO unterliegen, eingegangen (V.A.). Daran anknüpfend wird der Eintritt der formellen Rechtskraft der unbegründeten Entscheide, die den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unterliegen, untersucht (V.B.).

### A. Bei Entscheiden, die einem Rechtsmittel nach der ZPO unterliegen

Nach der h.L. ist ein Entscheid formell rechtskräftig, wenn er nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel ange-

fochten werden kann.<sup>62</sup> Die formelle Rechtskraft tritt entsprechend unmittelbar ein, wenn kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, das die formelle Rechtskraft von Gesetzes wegen aufschiebt.<sup>63</sup> Damit soll etwa der unbegründet eröffnete Entscheid, bei dem die Beschwerde nach Art. 325 Abs. 1 ZPO die formelle Rechtskraft nicht hemmt, sofort formell rechtskräftig sein.<sup>64</sup>

### 1. Frage nach dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft

Betrachtet man den Suspensiveffekt<sup>65</sup> als Rechtmittel-eigenschaft, die nur einem eingelegten Rechtsmittel zukommen kann,<sup>66</sup> so ist es nicht zwingend, dass die formelle Rechtskraft unmittelbar mit der Eröffnung des einzig beschwerdefähigen Entscheids eintritt. Untersucht man bei dieser Auffassung nämlich die Entscheide, die der Berufung nach Art. 308 ff. ZPO unterliegen, zeigt sich, dass dort der Aufschub der formellen Rechtskraft während der Zeit der Begründung bzw. Rechtsmittelfrist nicht mehr von der möglichen Berufung abhängt, sondern einzig mit dem *ordentlichen* Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft – der im Ablauf der Rechtsmittelfrist liegt – zu erklären ist.<sup>67</sup> Nun kann man sich fragen, wovon dieser ordentliche Zeitpunkt abhängt, da die eidgenössische ZPO, anders als etwa die frühere zürcherische Zivilprozessordnung<sup>68</sup>, keine ausdrückliche Regelung enthält.<sup>69</sup> Man wird dafür Zweckmäs-

62 BGE 139 III 486 E. 3; 146 III 284 E. 2.3.1; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND (FN 47), § 24 N 2; zur Problematik des Zirkelschlusses, wenn das ordentliche Rechtsmittel als solches definiert wird, das die formelle Rechtskraft hemmt, PETER VON SALIS, Probleme des Suspensiveffektes von Rechtsmitteln im Zivilprozess- und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Diss.), Zürich 1980, 7 ff.; LORENZ DROESE, Res iudicata ius facit (Habil. Luzern), Bern 2015, 121 ff.; MATTHIAS RUFIBACH, Der Suspensiveffekt bei Leistungs- und Feststellungsklagen im höchstrichterlichen Rechtsmittelverfahren (Masterarbeit), Bern 2020, 4 und 9 ff.

63 STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND (FN 47), § 24 N 7 f.; THOMAS SUTTERSOMM, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2017, N 514.

64 JAKOB STEINER, Die Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Diss. Basel), Zürich/St. Gallen 2019, N 455 m.w.H.

65 Zu den diesbezüglich verschiedenen Auffassungen in der Lehre und der vom Autor vertretenen RUFIBACH (FN 62), 6 ff.; siehe dazu aber auch NICOLA MÜLLER, Bestand und Wirkungen von Entscheiden im Zivilprozess – eine rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der aufschiebenden Wirkung (Diss. Zürich 2022 [erscheint demnächst in der Reihe: Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht]), N 16 ff., für die Zurverfügungstellung des Manuskripts sei ihm an dieser Stelle herzlich gedankt.

66 VON SALIS (FN 62), 3 und 85; RUFIBACH (FN 62), 6; SEILER (FN 48), N 952 m.w.H.; a.A. MÜLLER (FN 65), N 73 m.w.H.

67 VON SALIS (FN 62), 85; SEILER (FN 48), N 952.

68 Zivilprozessordnung [des Kantons Zürich] vom 13. Juni 1976 (LS 271) § 190 Abs. 2; VON SALIS (FN 62), 79 ff., insbes. 84 f.

69 Der Vorentwurf zur ZPO von 2003 sah in einem Art. 234 eine Regelung zum Eintritt der formellen Rechtskraft vor. Da sich die formelle Rechtskraft ohne weiteres aus dem System der Rechtsmittel ergebe, verzichtete

59 Vgl. auch Interview DOLGE (FN 24), ZZZ 2023, 8 f.; BALMER/BETTLER (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 26.

60 Vgl. BRUNNER (FN 16), SJZ 2010, 449; siehe weiter auch Interview DOLGE (FN 24), ZZZ 2023, 9.

61 BALMER/BETTLER (FN 8), Jusletter vom 22. November 2021, N 15 unter Hinweis auf BR Stellungnahme Motion Caroni (FN 6).

sigkeitsgedanken heranziehen können.<sup>70</sup> Denn im Falle der berufungsfähigen Entscheide macht es wenig Sinn, die formelle Rechtskraft, die bei der Ergreifung des Rechtsmittels aufgeschoben wird, vorübergehend eintreten zu lassen.

## 2. Bei Entscheiden, die der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO unterliegen

Bei Entscheiden, die der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO unterliegen, ergibt sich aus den Zweckmässigkeitsüberlegungen keine eindeutige Antwort hinsichtlich des ordentlichen Zeitpunkts des Rechtskrafteintritts. Denn einerseits kann argumentiert werden, dass aufgrund der fehlenden aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der Aufschub der formellen Rechtskraft bereits während der Begründungsphase und der Rechtsmittelfrist nicht zweckmässig ist, da zugunsten der obsiegenden Partei ein möglichst rascher Eintritt der Entscheidungswirkungen anzustreben ist. Andererseits lässt sich aber auch argumentieren, dass die formelle Rechtskraft bei der Beschwerde ebenfalls erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist eintreten sollte, da so der ordentliche

**Das öffentliche Interesse an den Begründungen der Rechtsmittelinstanzen ist m.E. derart ausgeprägt, dass das private Interesse an einer möglichst raschen Information über den Entscheid in der Regel zurückgedrängt wird.**

Zeitpunkt des Rechtskrafteintritts einheitlich ausfällt und verhindert wird, dass gegenüber der unterliegenden Partei während der Zeit der Begründung und der Rechtsmittelfrist *faits accomplis* geschaffen werden können.<sup>71</sup> Angesichts des nun geänderten Art. 325 Abs. 2 nZPO mit der neu eingeführten Möglichkeit, bereits gestützt auf den unbegründeten Entscheid einen Antrag um Aufschub der Vollstreckbarkeit zu stellen, dürfte m.E. die letztere Auffassung zum Zeitpunkt des normalen Rechtskrafteintritts nicht die Haltung

man im Entwurf und im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine ausdrückliche Regelung (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 7221 ff., 7345; DROESE [FN 62], 120 f.).

<sup>70</sup> Vgl. CHRISTOPH HURNI, Zum Rechtsmittelgegenstand im Schweizerischen Zivilprozessrecht (Habil. Luzern 2017), Bern 2018, N 372.

<sup>71</sup> Zu letzterer Problematik grundlegend DANIEL STAEHELIN/EVA BACHOFNER, Vollstreckung im Niemandsland, Beschwerdefähige Entscheide zwischen Entscheideröffnung und Zustellung der schriftlichen Begründung, Jusletter vom 16. April 2012, N 1 ff.; zur Zuständigkeit während dieser Phase unter dem bisherigen Recht: ALEXANDER R. MARKUS/MELANIE HUBER-LEHMANN, Erteilung und Entzug der Vollstreckbarkeit, Zuständigkeit de lege lata und de lege ferenda, AJP 2020, 1555 ff., 1565 f.; J. STEINER (FN 64), N 472 ff.

des Gesetzgebers widerspiegeln. Die formelle Rechtskraft tritt damit bei Entscheiden, die lediglich der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO unterliegen, bereits mit der unbegründeten Eröffnung<sup>72</sup> des Dispositivs ein.<sup>73</sup> Eine Ausnahme gilt für die LugÜ-Beschwerde, die nach Art. 327a Abs. 2 ZPO aufschiebende Wirkung hat.<sup>74</sup>

Zu beachten ist, dass mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft von einzig beschwerdefähigen Entscheiden allfällige vorsorgliche Massnahmen mit der Eröffnung des unbegründeten Entscheids in der Hauptsache dahinfallen, sofern nicht deren Weitergeltung angeordnet wurde (Art. 268 Abs. 2 ZPO). Damit ein effektiver Rechtsschutz während der Zeit besteht, in der die Begründung erarbeitet wird, muss auch die erstinstanzlich nicht durchgedrungene Klägerin die Möglichkeit haben, vorsorgliche Massnahmen bei der Rechtsmittelinstanz vor der Anhängigmachung der Beschwerde zu beantragen (Art. 263 ZPO bzw. Art. 325 Abs. 2 nZPO analog).<sup>75</sup>

## 3. Bei Entscheiden, bei denen die Berufung nach Art. 315 Abs. 2 nZPO keine aufschiebende Wirkung hat

In der neuen Fassung von Art. 336 Abs. 1 lit. a nZPO ist bei den rechtskräftigen Entscheiden auch die Möglichkeit des Aufschubs der Vollstreckbarkeit durch Art. 315 Abs. 4 lit. b nZPO genannt. Der Gesetzgeber geht damit offensichtlich – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>76</sup> – davon aus, dass die Entscheide über das Gegen darstellungsrecht, die vorsorglichen Massnahmen sowie neu die Anweisungen an den Schuldner und die Sicherstellung des Unterhalts auch dann rechtskräftig sind, wenn diese der Anfechtung mittels Berufung unterliegen. Auch hier wird die formelle Rechtskraft entsprechend bereits mit der

<sup>72</sup> Der genaue Zeitpunkt der Eröffnung ist nicht unumstritten (URS HOFFMANN-NOWOTNY/SLADJANA RMANDIĆ, Zum Eintritt der formellen Rechtskraft, Überlegungen aus Anlass des Bundesgerichtsentscheids 146 III 284, SZPP 2021, 67 ff., 79 f.; ALEXANDER R. MARKUS/DANIEL WUFFLI, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, zwei Begriffe, ein Konzept?, ZBJV 151 [2015], 75 ff., 81). Nach der hier vertretenen Auffassung ist damit die späteste Zustellung an eine Partei, die eine Rechtsmittelbeschwerde trägt, gemeint (MARKUS/WUFFLI, a.a.O.). Da die rechtliche Existenz des Entscheids erst mit der Kenntnisnahme durch die Parteien beginnt (STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND [FN 47], § 23 N 8; BGE 122 I 97), sind die Auffassungen (vgl. die Hinweise bei DROESE [FN 62], 130 FN 684), wonach die Rechtskraft bereits vor der Kenntnisnahme eintreten soll, abzulehnen.

<sup>73</sup> Zu den grundlegenden Bedenken gegenüber dem gesetzgeberischen Entscheid, die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO ohne Suspensiveneffekt auszugestalten, siehe MÜLLER (FN 65), N 258 ff.

<sup>74</sup> Vgl. RUFIBACH (FN 62), 18 f. m.w.H.

<sup>75</sup> A.A. unter dem bisherigen Recht wohl REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm et al. (FN 2), Art. 315 ZPO N 32 und 67, welche die Zuständigkeit der ersten Instanz annehmen.

<sup>76</sup> BGE 139 III 486 E. 3.



unbegründeten Eröffnung des Dispositivs eintreten. Dies verlangt m.E. gerade die möglichst rasche Vollstreckbarkeit solcher Entscheidungen, welche nach Art. 336 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 nZPO die formelle Rechtskraft voraussetzt.

## B. Bei Entscheiden, die einem Rechtsmittel nach dem BGG unterliegen

Auch hinsichtlich der Entscheide der kantonalen Instanzen, die beim Bundesgericht angefochten werden können, ist der Eintritt der formellen Rechtskraft aus dem System der Rechtsmittel herzuleiten. Denn das BGG enthält einzig für die Entscheide des Bundesgerichts eine Regelung zum Eintritt der formellen Rechtskraft (Art. 61 BGG).

### 1. Fehlender Aufschub der formellen Rechtskraft durch die Rechtsmittel des BGG

Zur Frage, ob die Beschwerde in Zivilsachen ein ordentliches Rechtsmittel sei, hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Beschwerde in Zivilsachen die formelle Rechtskraft der angefochtenen Leistungs- und Feststellungsentscheide *nicht* hemme.<sup>77</sup> Sie ist damit in diesen Fällen ein nicht suspensives oder eben ausserordentliches Rechtsmittel.<sup>78</sup> Für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde, die in Art. 117 BGG auf Art. 103 Abs. 1 und 3 BGG verweist,<sup>79</sup> muss das Gleiche gelten.<sup>80</sup>

### 2. Mögliche Zeitpunkte des Eintritts der formellen Rechtskraft

Was den Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft angeht, ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung widersprüchlich.<sup>81</sup> Aus dem bereits zitierten BGE 146 III 284 geht hervor, dass die formelle Rechtskraft mit der Eröffnung des angefochtenen Entscheids eintreten soll.<sup>82</sup> Anders hat das Bundesgericht dagegen in BGE 142 III 695 entschie-

den: Danach soll die formelle Rechtskraft erst mit dem Ablauf der Frist für die Beschwerde in Zivilsachen eintreten.<sup>83</sup>

Wenn man auch hier der Ansicht folgt, dass der Suspensiveffekt nur einem eingelegten Rechtsmittel zukommen kann und damit der Aufschub bzw. der Eintritt der formellen Rechtskraft während der Zeit der Begründung bzw. der Rechtsmittelfrist eine andere Frage darstellt,<sup>84</sup> kommen vernünftigerweise drei mögliche Zeitpunkte für den Eintritt der formellen Rechtskraft in Frage: (1) die Eröffnung des unbegründeten Dispositivs, (2) die Zustellung der Begründung bzw. der Ablauf der Frist für das Verlangen einer solchen und (3) der Ablauf der Rechtsmittelfrist.

### 3. Exkurs: Der Gegenstand des Rechtsmittelentscheids

Bevor auf die Vor- und Nachteile der einzelnen Zeitpunkte eingegangen werden kann, muss kurz dargestellt werden, was der Gegenstand des Rechtsmittelentscheids ist, dessen formelle Rechtskraft zur Diskussion steht. Dazu muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass das Rechtsmittelverfahren nicht einfach das erstinstanzliche Verfahren auf einer höheren Ebene fortsetzt, sondern ein eigenständiges Verfahren zur Kontrolle des angefochtenen Entscheids darstellt.<sup>85</sup> Wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten, wird der vor der Rechtsmittelinstanz angefochtene Entscheid in seinem Bestand nicht berührt.<sup>86</sup> Gleiches gilt bei Abweisung des Rechtsmittels,<sup>87</sup> denn aufgrund des eigenständigen Rechtsmittelgegenstands nimmt das Rechtsmittelgericht einzig zur Begründetheit des kassatorischen Rechtsmittelbegehrens Stellung.<sup>88</sup> Ist also, weil die materielle Prüfung die Unbegründetheit des Rechtsmittels ergeben hat, der angefochtene Entscheid nicht aufzuheben und somit auch in der Sache nicht neu zu entscheiden, so bestätigt das Rechtsmittelgericht, dass der angefochtene Entscheid zu Recht ergangen ist.<sup>89</sup> Damit stellt die Bestätigung eine Feststellung

<sup>77</sup> BGE 146 III 284 E. 2.3; siehe zur Auslegung von Art. 103 BGG auch RUFIBACH (FN 62), 11 ff.; a.A. jüngst MÜLLER (FN 65), N 276 ff., insbes. N 299 ff. und 311 f.

<sup>78</sup> Bei der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) hemmt Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG bei materiellen Gestaltungsurteilen (siehe FN 99) die formelle Rechtskraft und damit die Gestaltungswirkung.

<sup>79</sup> Da Art. 103 Abs. 2 BGG vom Verweis in Art. 117 BGG ausgenommen ist, hemmt die subsidiäre Verfassungsbeschwerde auch bei Gestaltungsclagen den Eintritt der formellen Rechtskraft nicht, womit sich bei diesen Entscheiden die Gestaltungswirkung während dem bundesgerichtlichen Verfahren entfaltet (vgl. MÜLLER [FN 65], N 343).

<sup>80</sup> Vgl. MÜLLER (FN 65), N 341; J. STEINER (FN 64), N 716, je m.w.H.

<sup>81</sup> Für weitere Widersprüche in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung siehe RUFIBACH (FN 62), 33 ff.; zur Praxis bei der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sowie in Strafsachen: MÜLLER (FN 65), N 294 ff.

<sup>82</sup> BGE 146 III 284 E. 2.3.1 und 2.4; HOFFMANN-NOWOTNY/RMANDIĆ (FN 72), SZSP 2021, 78.

<sup>83</sup> BGE 142 III 695 E. 4.2.1 (Pra 2018, Nr. 17); HOFFMANN-NOWOTNY/RMANDIĆ (FN 72), SZSP 2021, 81, erachten diese Auffassung mit BGE 146 III 284 als überholt.

<sup>84</sup> Siehe oben V.A.1.

<sup>85</sup> HURNI (FN 70), N 812.

<sup>86</sup> HURNI (FN 70), N 772; J. STEINER (FN 64), N 627; RM Komm.-STAUBER (FN 48), Art. 318 N 26; MARTIN H. STERCHI, in: Andreas Güngerich (Koord.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 150–352 und 400–406 ZPO, Bern 2012 (zit. BK-BEARBEITER/IN), Art. 318 ZPO N 1; unklar ob a.A. REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm et al. (FN 2), Art. 318 ZPO N 19.

<sup>87</sup> HURNI (FN 70), N 785; a.A. REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm et al. (FN 2), Art. 318 ZPO N 19; SEILER (FN 48), N 1510; RM Komm.-STAUBER (FN 48), Art. 318 N 7; BK-STERCHI (FN 86), Art. 318 ZPO N 2, anders Art. 327 ZPO N 7 zum Entscheid über die Beschwerde.

<sup>88</sup> HURNI (FN 70), N 779.

<sup>89</sup> HURNI (FN 70), N 780.

der Richtigkeit des erstinstanzlichen Entscheids dar. Daraus folgt, dass entgegen der wohl h.L.<sup>90</sup> der bestätigende Rechtsmittelentscheid zum angefochtenen Entscheid hinzutritt und nicht an dessen Stelle.<sup>91</sup> Wird demgegenüber das Rechtsmittel gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben, tritt der Entscheid der Rechtsmittelinstanz an die Stelle des angefochtenen Entscheids, falls das Rechtsmittelgericht in der Sache selbst entscheidet.<sup>92</sup> Bei einem lediglich kassatorischen Entscheid bildet die Aufhebung des angefochtenen Entscheids als prozessuale Rechtsgestaltung den Gegenstand des Rechtsmittelentscheids.<sup>93</sup>

#### 4. Diskussion der möglichen Zeitpunkte nach dem Anfechtungsobjekt

Wenn wir uns nun wieder der Frage nach dem Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft zuwenden, so sollte systemkonform diese auch bei unbegründet eröffneten kantonalen Entscheiden, die einem Rechtsmittel an das Bundesgericht unterliegen, bereits mit der Eröffnung des Dispositivs eintreten.<sup>94</sup> Dies, da sowohl die Beschwerde in Zivilsachen als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde

**Es besteht die Gefahr, dass die Aussicht auf Arbeitersparnis die Gerichte dazu verleiten könnte, Entscheide nur zurückhaltend von Anfang an zu begründen.**

wie die Beschwerde nach der ZPO nicht suspensive Rechtsmittel sind und sich ein einheitliches Verständnis im Rechtssystem der Schweiz aufdrängt.<sup>95</sup> In der Lehre wird hinsichtlich der lediglich im Dispositiv eröffneten Entscheide hingegen gestützt auf Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG auch vertreten, dass die formelle Rechtskraft erst mit dem Ablauf der Frist für das Verlangen der Begründung bzw. mit deren Zustimmung eintritt.<sup>96</sup> Daneben findet sich in der Literatur wei-

ter die Ansicht, dass die formelle Rechtskraft mit Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. der Abweisung des Gesuchs um Anordnung der aufschiebenden Wirkung eintreten soll.<sup>97</sup> Wie sogleich zu zeigen ist, sollte die Frage nach dem Anfechtungsobjekt differenziert betrachtet werden:

##### a. Entscheide, die das Resultat eines kantonalen nicht suspensiven Rechtsmittels sind

Steht ein Entscheid zur Diskussion, der das Resultat eines kantonalen *nicht* suspensiven Rechtsmittels ist,<sup>98</sup> so ist systemkonform von einem Eintritt der formellen Rechtskraft mit der Eröffnung des (unbegründeten) Dispositivs auszugehen. Ein späterer Zeitpunkt würde dazu führen, dass bei Gutheissung des Rechtsmittels der gegenläufige erstinstanzliche Entscheid noch bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft des Rechtsmittelentscheids vollstreckt werden könnte. Der Rechtsmittelentscheid muss damit so schnell wie möglich in formelle Rechtskraft erwachsen, damit sich die prozessuale Gestaltungswirkung des kassatorischen Teils des Entscheids entfalten kann.<sup>99</sup>

##### b. Entscheide einer einzigen kantonalen Instanz, die einer sofortigen Vollstreckbarkeit bedürfen

Steht ein Entscheid einer einzigen kantonalen Instanz zur Diskussion, der *sofort vollstreckbar* sein muss (z.B. über einen in Art. 315 Abs. 2 nZPO genannten Gegenstand), ist ebenfalls systemkonform von einem Eintritt der formellen Rechtskraft mit der Eröffnung des (unbegründeten) Dispositivs auszugehen. Angesichts der Problematik, dass der Aufschub der Vollstreckbarkeit durch Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG einer unbegründeten Eröffnung von solchen Entscheiden entgegensteht,<sup>100</sup> sprechen auch hier Zweckmässig-

<sup>90</sup> Siehe die entsprechenden Hinweise in FN 87.

<sup>91</sup> HURNI (FN 70), N 785.

<sup>92</sup> HURNI (FN 70), N 793 f.; für die Besonderheiten im Falle eines bundesgerichtlichen reformatorischen Entscheids siehe HURNI, a.a.O., N 797 ff.

<sup>93</sup> HURNI (FN 70), N 788.

<sup>94</sup> So etwa MELANIE HUBER-LEHMANN, Erteilung und Entzug der Vollstreckbarkeit zwischen Entscheideröffnung und Ergreifung eines Rechtsmittels, in: Florian Eichel/Christoph Hurni/Alexander R. Markus (Hrsg.), Zehn Jahre ZPO – Zwischenstand und Perspektive, Tagung zu Ehren von Jürgen Brönimann, Bern 2022, 55 ff., 63.

<sup>95</sup> BGE 146 III 284 E. 2.3.5; RUFIBACH (FN 62), 14 ff.; vgl. auch DROESE (FN 62), 141 ff.; a.A. MÜLLER (FN 65), N 306 ff.

<sup>96</sup> GRÉGORY BOVEY, in: Florence Aubry Girardin/Yves Donzallaz/Christian Denys/Grégory Bovey/Jean-Maurice Frésard (Hrsg.), Commentaire de la LTF, 3. A., Bern 2022 (zit. Comm. LTF-BEARBEITER/IN), Art. 112 N 46; HANSJÖRG SEILER, in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Gün-

gerich/Niklaus Oberholzer (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz (BGG), Stämpflis Handkommentar, 2. A., Bern 2012 (zit. SHK-BEARBEITER/IN), Art. 112 BGG N 38.

<sup>97</sup> DROESE (FN 62), 131 f.; [ohne den vorzeitigen Eintritt bei Abweisung des Gesuchs] RUFIBACH (FN 62), 27 ff.; für die Beschwerde in Zivilsachen ferner auch die Meinungen, welche diese als ordentliches Rechtsmittel qualifizieren, wobei dann die formelle Rechtskraft auch während dem Verfahren vor dem Bundesgericht aufgeschoben ist, so jüngst MÜLLER (FN 65), N 311 m.w.H. in N 283.

<sup>98</sup> Insbesondere Beschwerden nach Art. 319 ff. ZPO mit Ausnahme der LugÜ-Beschwerde nach Art. 327a ZPO und Berufungen gegen Entscheide über das Gegendarstellungsrecht, vorsorgliche Massnahmen, Anweisungen an die Schuldner und die Sicherstellung des Unterhalts (Art. 315 Abs. 2 nZPO).

<sup>99</sup> Dies spricht denn auch dafür, Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG auf materiellrechtliche Gestaltungsklagen einzuschränken, wie dies in der Literatur vertreten wird: ANNE SABINE ZOLLER, Vorläufige Vollstreckbarkeit im Schweizer Zivilprozessrecht (Diss. Zürich), Zürich/Basel/Genf 2008, N 66 ff.; J. STEINER (FN 64), N 729 f., je m.w.H.; siehe hinsichtlich der SchKG-Gestaltungsklagen auch MARCO LEVANTE, SchKG-Sachen vor Bundesgericht – Anmerkungen zum Verfahren, ZZZ 2019, 99 ff., 104.

<sup>100</sup> Siehe unten VI.B.

keitsüberlegungen gegen einen späteren Eintritt der formellen Rechtskraft.

c. Entscheide, die das Resultat eines kantonalen suspensiven Rechtsmittels sind

Steht demgegenüber ein Entscheid zur Diskussion, der das Resultat eines kantonalen suspensiven Rechtsmittels ist,<sup>101</sup> sprechen m.E. Zweckmässigkeitsgedanken dafür, die formelle Rechtskraft erst mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist eintreten zu lassen.<sup>102</sup> Meines Erachtens passt der Aufschub der formellen Rechtskraft bis zum Ablauf der Frist zur Erreichung des Rechtsmittels an das Bundesgericht besser zum bisherigen Aufschub der formellen Rechtskraft im Rechtsmittelverfahren.<sup>103</sup> Zudem besteht bei diesem Zeitpunkt des ordentlichen Rechtskräfteintritts bei bestätigenden Rechtsmittelentscheiden nicht die Gefahr, dass zwischen der Eröffnung des unbegründeten Dispositivs und der Möglichkeit zur Stellung eines Antrags nach Art. 103 Abs. 3 bzw. Art. 104 BGG *faits accomplis* geschaffen werden können.<sup>104</sup> Diese Lücke kann zwar nur entstehen, wenn wie hier angenommen wird, dass die Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheids diesen nicht ersetzt.<sup>105</sup> Weil die Erstellung von Anträgen nach Art. 103 Abs. 3 bzw. Art. 104 BGG auch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, entsteht aber auch dann eine Lücke, in der *faits accomplis* geschaffen werden können, wenn der Eintritt der formellen Rechtskraft (bzw. auch nur der Vollstreckbarkeit) mit der Zustellung der Begründung angenommen wird.<sup>106</sup> Dies spricht beides für den Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist. Gemäss der Botschaft aus dem Jahre 2001 bezweckt Art. 112 Abs. 2 BGG, dass sich das Bundesgericht

nicht über vorsorgliche Massnahmen aussprechen muss, bevor eine Begründung vorliegt.<sup>107</sup> Damit steht m.E. Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG einer Annahme des Zeitpunkts des Eintritts der formellen Rechtskraft mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht entgegen. Hingegen könnte für den sofortigen Eintritt der formellen Rechtskraft – zumindest solcher Entscheide, die das Rechtsmittel abweisen – die hier vertretene Auffassung sprechen, dass Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG Entscheide, die ein Rechtsmittel abweisen, sowie die damit angefochtenen erstinstanzlichen Entscheide, nicht erfasst.<sup>108</sup> Angesichts der Dauer, während der die formelle Rechtskraft des erstinstanzlichen Entscheids bereits aufgeschoben wurde, erscheint jedoch auch im Falle der Abweisung des kantonalen Rechtsmittels der Aufschub der formellen Rechtskraft (und damit auch der Vollstreckbarkeit) um die Zeit der Begründung und der Rechtsmittelfrist der obsiegenden Partei eher zumutbar, als dass die unterliegende Partei der Gefahr ausgesetzt wird, dass sie aufgrund eines *fait accompli* nicht mehr zu ihrem Recht kommt.<sup>109</sup>

d. Entscheide einer einzigen kantonalen Instanz, die nicht einer sofortigen Vollstreckbarkeit bedürfen

*Mutatis mutandis* sprechen m.E. die unter V.B.4.c. geäusserten Überlegungen auch bei Entscheiden der einzigen kantonalen Instanzen, die *nicht* einer sofortigen Vollstreckbarkeit bedürfen, für den Eintritt der formellen Rechtskraft mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist. Gerade in diesen Fällen erscheint es m.E. wichtig, dass keine Lücke entsteht, in der vorsorgliche Massnahmen entfallen und nicht rechtzeitig beim Bundesgericht neu beantragt werden können.

## VI. Vollstreckbarkeit unbegründeter Entscheide

### A. Wertungsunterschied zwischen ZPO und BGG

Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von unbegründeten Entscheiden, die einem nicht suspensiven Rechtsmittel unterliegen, fällt ein Wertungsunterschied zwischen dem BGG und der ZPO auf.<sup>110</sup>

<sup>101</sup> Insbesondere Berufungen nach Art. 308 ff. ZPO, soweit nicht ein Entscheid i.S.v. Art. 315 Abs. 2 nZPO das Anfechtungsobjekt bildet, sowie die LugÜ-Beschwerden nach Art. 327a ZPO.

<sup>102</sup> So unter Bezugnahme auf DROESE (FN 62), 131 f. bereits RUFIBACH (FN 62), 27 ff.; BGE 142 III 695 E. 4.2.1.; a.A. etwa HOFFMANN-NOWOTNY/RMANDIĆ (FN 72), SZPP 2021, 81; HUBER-LEHMANN (FN 94), 63.

<sup>103</sup> DROESE (FN 62), 131, schliesst darauf, weil die richterliche Anordnung nach Art. 103 Abs. 3 BGG auch die formelle Rechtskraft umfassen kann (dazu DROESE, a.a.O., 140 ff.; RUFIBACH [FN 62], 24 ff. a.A. J. STEINER [FN 64], N 727 f. m.w.H.).

<sup>104</sup> Vgl. RUFIBACH (FN 62), 29.

<sup>105</sup> Siehe oben V.B.3.; wird der erstinstanzliche Entscheid durch den Entscheid, der das Rechtsmittel abweist, nicht ersetzt, tritt mit der Rechtskraft des Rechtsmittelentscheids auch der erstinstanzliche Entscheid in formelle Rechtskraft (vgl. HURNI [FN 70], N 785 und 809). Da sowohl der abweisende Rechtsmittelentscheid (als Feststellungsentscheid, der die Richtigkeit des angefochtenen Entscheids bestätigt) als auch der erstinstanzliche Entscheid nach der hier vertretenen Auffassung nicht von Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG erfasst sind (siehe unten VI.C.), wäre der erstinstanzliche Entscheid mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft des Rechtsmittelentscheids vollstreckbar.

<sup>106</sup> RUFIBACH (FN 62), 26 ff. m.w.H.; vgl. ferner RM Komm.-HOFFMANN-NOWOTNY (FN 48), Art. 325 N 20.

<sup>107</sup> Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4202 ff. (zit. Botschaft BGG 2001), 4351.

<sup>108</sup> Siehe oben FN 105 und unten VI.C.

<sup>109</sup> RUFIBACH (FN 62), 29.

<sup>110</sup> Siehe dazu bereits HUBER-LEHMANN (FN 94), 77 f. und KUKO ZPO-SOGO/NAEGELI (FN 18), Art. 239 N 22e.

### 1. Konzept der ZPO

Bereits unter bisherigem Recht stellte sich die Frage, ob Entscheide der ersten Instanz, die nach Art. 239 Abs. 1 ZPO ohne Begründung eröffnet werden und gegen die nur die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO möglich ist, mit der Eröffnung des Dispositivs vollstreckbar sind oder nicht.<sup>111</sup> Mit einem neuen Art. 336 Abs. 3 ZPO wollte der Bundesrat diesbezüglich Klarheit schaffen und den Grundsatz im Gesetz verankern, dass im Dispositiv eröffnete Entscheide vollstreckbar sind, wenn gegen sie nur ein Rechtsmittel ohne Suspensivwirkung zulässig ist.<sup>112</sup> Der vom Parlament verabschiedete Wortlaut von Art. 336 Abs. 3 nZPO ist leider nicht ganz so klar. Er spricht nur noch davon, dass ein Entscheid ohne Begründung vollstreckbar ist, wenn er den Voraussetzungen des neu gefassten Art. 336 Abs. 1 nZPO entspricht. Damit bleibt Raum für die Frage, ob ein Entscheid, der der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO unterliegt, bereits mit der unbegründeten Eröffnung formell rechtskräftig und damit vollstreckbar wird oder nicht. Wie bereits ausgeführt, wird hier die Auffassung vertreten, dass die im Dispositiv eröffneten beschwerdefähigen Entscheide formell rechtskräftig werden.<sup>113</sup> Damit sind diese nach Art. 336 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 nZPO auch ohne schriftliche Begründung vollstreckbar. Gleiches gilt für Entscheide, bei denen die Berufung nach Art. 315 Abs. 2 nZPO keine aufschiebende Wirkung hat.<sup>114</sup>

### 2. Konzept des BGG

Die Beschwerde in Zivilsachen ist bei Leistungs- und Feststellungsklagen ebenfalls ein Rechtsmittel ohne Suspensivwirkung (Art. 103 Abs. 1 bzw. Abs. 2 *e.c.* BGG).<sup>115</sup> Bei unbegründeten Entscheiden, die an das Bundesgericht weitergezogen werden können, sieht Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG allerdings vor, dass sie nicht vollstreckbar sind, solange die Frist zum Verlangen einer Begründung nicht abgelaufen ist oder keine schriftliche Begründung vorliegt. Dies gilt auch im künftigen Recht, da die Sätze zwei und drei von Art. 112 Abs. 2 BGG nicht geändert werden.

### 3. Unterschiede der Konzepte

Unabhängig davon, welcher Ansicht man hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der formellen Rechtskraft der Entscheide, die einem Rechtsmittel an das Bundesgericht unterliegen, folgt,<sup>116</sup> kommt es bei den nicht suspensi-

ven Rechtsmitteln des schweizerischen Zivilprozessrechts zu einem unterschiedlichen Regime bezüglich der Vollstreckbarkeit während der Zeit, in der die Begründung verlangt werden kann bzw. diese ausgearbeitet wird: Die mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO bzw. in den Fällen von Art. 315 Abs. 2 nZPO mit Berufung anfechtbaren Entscheide sind sofort vollstreckbar (Art. 336 Abs. 3 nZPO). Die mit Beschwerde in Zivilsachen bzw. subsidiärer Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht anfechtbaren Entscheide sind während der Schwebezeit dagegen nicht vollstreckbar (Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG).

Eine nähere Betrachtung der beiden Konzepte zeigt, dass das BGG den Schutz des Schuldners ins Zentrum stellt.<sup>117</sup> Dieser ist zunächst, während der 30-tägigen Frist, die ihm für das Verlangen der Begründung zusteht, vor einer Vollstreckung geschützt. Wird eine Begründung verlangt, schützt ihn Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG auch während der Zeit,

**Betrachtet man den Suspensiveffekt als Rechtsmitteleigenschaft, die nur einem eingelegten Rechtsmittel zukommen kann, so ist es nicht zwingend, dass die formelle Rechtskraft unmittelbar mit der Eröffnung des einzig beschwerdefähigen Entscheids eintritt.**

in der diese erarbeitet wird. Der von Gesetzes wegen gewährte Schutz fällt erst mit der Zustellung der Begründung dahin.<sup>118</sup> Das Konzept der ZPO stellt dagegen die Interessen des Gläubigers stärker ins Zentrum und gewährt diesem bereits während der Frist, in der die Begründung verlangt werden kann, sowie auch während der Zeit, in der die Begründung erarbeitet wird, den Zugriff auf den Schuldner.<sup>119</sup>

In der Zeitspanne, in der der Schuldner zwar vom gegen ihn lautenden Entscheid erfahren hat, er aber noch keine Begründung in den Händen hält, ist ein gewisses Missbrauchspotential zu erkennen: Wird in dieser Zeitspanne die Vollstreckbarkeit von Gesetzes wegen aufgeschoben, besteht die Gefahr, dass die unterliegende Partei eine Begründung einzig mit dem Ziel, Zeit zu gewinnen, verlangt. Diesem Missbrauchspotential will das Konzept der ZPO of-

<sup>111</sup> Dazu eingehend J. STEINER (FN 64), N 471 ff.

<sup>112</sup> Vgl. Art. 336 Abs. 3 E-ZPO (FN 5); Botschaft ZPO 2020 (FN 5), 2774 f.

<sup>113</sup> Siehe oben V.A.2.

<sup>114</sup> Siehe oben V.A.3.

<sup>115</sup> Siehe oben V.B.1.

<sup>116</sup> Siehe oben V.B.2. und 4.

<sup>117</sup> Vgl. HUBER-LEHMANN (FN 94), 67.

<sup>118</sup> Nach der hier vertretenen Auffassung wird der Schuldner zudem auch während der Rechtsmittelfrist geschützt, wenn der Entscheid das Ergebnis eines Rechtsmittelverfahrens mit Suspensiveffekt oder – wenn er keiner sofortigen Vollstreckbarkeit bedarf – das Ergebnis eines Verfahrens vor einer einzigen kantonalen Instanz ist (siehe oben V.B.4.c. f.).

<sup>119</sup> HUBER-LEHMANN (FN 94), 66.

fenbar vorbeugen. Unter der revidierten ZPO erfährt allerdings sowohl die Position des Schuldners als auch die des Gläubigers eine Stärkung. Denn mit dem neuen Wortlaut von Art. 325 Abs. 2 bzw. Art. 315 Abs. 5 nZPO besteht die Möglichkeit, bereits gestützt auf den unbegründeten Entscheid, an die Rechtsmittelinstanz zu gelangen, um einen Entscheid über die vorzeitige Vollstreckbarkeit respektive den Aufschub der Vollstreckbarkeit zu erwirken.<sup>120</sup> Das BGG – auch mit den im Zuge der ZPO-Revision erfolgten Änderungen – sieht dagegen nicht vor, dass während der Geltungsdauer von Art. 112 Abs. 2 BGG eine abweichende Regelung hinsichtlich der Vollstreckbarkeit getroffen werden kann.

## B. Entscheide, die einer sofortigen Vollstreckbarkeit bedürfen

Der aufgezeigte Wertungsunterschied ist insbesondere mit Blick auf unbegründete Entscheide, die einer sofortigen Vollstreckbarkeit bedürfen, problematisch. So etwa bei Entscheiden der einzigen kantonalen Instanzen über vorsorgliche Massnahmen und Entscheiden, mit denen ein Rechtsmittel gegen Entscheide i.S.v. Art. 315 Abs. 2 nZPO gutgeheissen und in der Sache neu entschieden wird.<sup>121</sup> Denn Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG schiebt auch hier die Vollstreckbarkeit bis zum Ablauf der Frist zum Verlangen der Begründung respektive bis diese vorliegt, auf. Dies widerspricht dem Sinn solcher Entscheidungen, der nach einer möglichst raschen Vollstreckbarkeit derselben verlangt. Meines Erachtens liegt hier eine planwidrige Unvollständigkeit vor. Zur Füllung dieser Lücke ist der Ausnahmekatalog von Art. 315 Abs. 2 nZPO analog auf Art. 112 Abs. 2 BGG anzuwenden.

## C. Paradoxe Situation bei Abweisung nicht suspensiver Rechtsmittel

Unterlag der beim Bundesgericht angefochtene Entscheid einem *nicht* suspensiven Rechtsmittel, kommt es zu einer paradoxen Situation, wenn man davon ausgeht, dass der Entscheid, mit dem das kantonale Rechtsmittel abgewiesen wird, an die Stelle des erstinstanzlichen Entscheids tritt. Denn dann ist der gutheissende erstinstanzliche Entscheid zwar während dem kantonalen Rechtsmittelverfahren vollstreckbar. In der Zeit, in der die Begründung des Rechtsmittelentscheids verlangt werden kann bzw. diese erarbeitet

wird, wäre der Rechtsmittelentscheid dagegen nicht vollstreckbar (Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG). Dieser Umstand ist stossend, da der Entscheid, mit dem das Rechtsmittel abgewiesen wird, den erstinstanzlichen Entscheid bestätigt und damit den gleichen Inhalt wie dieser hätte. Nach der Zustellung der Begründung und während dem bundesgerichtlichen Rechtsmittelverfahren wäre der Inhalt des erstinstanzlichen Entscheids (in der Form des Rechtsmittelentscheids) wiederum vollstreckbar. Es käme somit hinsichtlich des Inhalts des gutheissenden erstinstanzlichen Entscheids zu einer unverständlichen Unterbrechung der Vollstreckbarkeit zwischen der Dispositiveröffnung durch die Rechtsmittelinstanz und der Zustellung der schriftlichen Begründung des Rechtsmittelentscheids. Aufgrund des Verweises in Art. 117 BGG würde dies unabhängig davon gelten, ob nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig ist.

Diese paradoxe Situation kann vermieden werden, wenn man davon ausgeht, dass der abweisende Rechtsmittelentscheid den erstinstanzlichen Entscheid nicht ersetzt, sondern zu diesem hinzutritt.<sup>122</sup> Denn bei dieser Auffassung lässt sich vertreten, dass der abweisende Rechtsmittelentscheid einen Feststellungsentscheid über die Rechtmässigkeit des erstinstanzlichen Entscheids darstellt.<sup>123</sup> Als solcher hat er keinen vollstreckbaren Inhalt und ist nicht von Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG erfasst, da diese Bestimmung

**Entgegen der wohl h.L. tritt der bestätigende Rechtsmittelentscheid zum angefochtenen Entscheid hinzu und nicht an dessen Stelle.**

nach ihrem klaren Wortlaut einzig die Vollstreckbarkeit beschlägt.<sup>124</sup> Der erstinstanzliche Entscheid, der von der Abweisung des kantonalen Rechtsmittels unberührt bleibt, ist seinerseits ebenfalls nicht von Art. 112 Abs. 2 BGG erfasst, weil sich nach dem Wortlaut und der Systematik Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG nur auf den angefochtenen kantonalen Rechtsmittelentscheid bezieht. Die Lösung, dass Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG für den Fall der Abweisung des nicht suspensiven Rechtsmittels keine Wirkung entfaltet, ist m.E. denn auch dadurch gerechtfertigt, dass bereits zwei Instanzen zum gleichen Ergebnis gekommen sind und sich damit

<sup>120</sup> Zum bisherigen Recht: HUBER-LEHMANN (FN 94), 59 ff.; J. STEINER (FN 64), N 472 ff.

<sup>121</sup> Wird das Rechtsmittel gegen Entscheide i.S.v. Art. 315 Abs. 2 nZPO abgewiesen, greift nach der hier vertretenen Auffassung Art. 112 Abs. 2 Satz 3 nicht (siehe unten VI.C.).

<sup>122</sup> Siehe oben V.B.3.

<sup>123</sup> Vgl. HURNI (FN 70), N 809.

<sup>124</sup> Vgl. HUBER-LEHMANN (FN 94), 63; a.A. Comm. LTF-BOVEY (FN 96), Art. 112 N 46; SHK-SEILER (FN 96), Art. 112 BGG N 38; ANNETTE DOLGE, in: Karl Spühler/Heinz Aemisegger/Annette Dolge/Dominik Vock (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz (BGG), Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 112 N 10.

eine wesentlich erhöhte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung ergibt.

Zu beachten ist, dass diesfalls für den Schuldner weder im BGG noch in der ZPO eine Möglichkeit vorgesehen ist, einen Aufschub der Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Entscheids während der Frist für das Verlangen der Begründung des Rechtsmittelentscheids, bzw. während der Zeit, in der diese erstellt wird, zu beantragen.<sup>125</sup> Die Möglichkeit, einen Antrag nach Art. 103 Abs. 3 bzw. Art. 104 BGG zusammen mit einer summarischen Beschwerde unter dem Vorbehalt der Ergänzung innert der Rechtsmittelfrist einzureichen, eröffnet dem Schuldner zwar die Möglichkeit, während der Rechtsmittelfrist die aufschiebende Wirkung bzw. vorsorgliche Massnahmen zu beantragen, ohne dass er innert kürzester Zeit bereits eine vollständig begründete Beschwerde einreichen muss.<sup>126</sup> Sie löst aber das Problem

**Bei einem Entscheid, der das Resultat eines suspensiven Rechtsmittels ist, sprechen Zweckmässigkeitsgedanken dafür, die formelle Rechtskraft erst mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist eintreten zu lassen.**

während der Zeit der Erstellung der Begründung nicht. Gemäss der Botschaft zum BGG soll sich das Bundesgericht nicht einzig gestützt auf ein Dispositiv über vorsorgliche Massnahmen aussprechen müssen.<sup>127</sup> Zu beachten ist allerdings, dass im Falle einer im Dispositiv eröffneten Abweisung des Rechtsmittels der damit bestätigte erstinstanzliche Entscheid in begründeter Form vorliegt. Daher sollte es m.E. zumindest in denjenigen Fällen möglich sein, einen Antrag nach Art. 103 Abs. 3 bzw. Art. 104 BGG gestützt auf das unbegründete Dispositiv zu stellen, in denen ein nicht suspensives Rechtsmittel abgewiesen wurde, ein definitiver Rechtsverlust droht und keine Weitergeltung allfälliger vorsorglicher Massnahmen angeordnet wurde.<sup>128</sup>

<sup>125</sup> Vgl. BGE 142 III 695 E. 4.2.1; BGer, 5A\_271/2023, E. 1; 2C\_1080/2017, E. 2.3 f.; Comm. LTF-BOVEY (FN 96), Art. 103 N 28; die neuen Art. 325 Abs. 2 Satz 2 bzw. Art. 315 Abs. 5 nZPO sind in dieser Situation nicht einschlägig, da sie die Zuständigkeit in der Schwebezeit nur für die kantonalen Rechtsmittel regeln.

<sup>126</sup> BGE 143 III 193 E 6.3; SHK-VON WERDT (FN 96), Art. 103 BGG N 15.

<sup>127</sup> Botschaft BGG 2001 (FN 107), 4351.

<sup>128</sup> Im Ergebnis auch MODRASINI/BOOG (FN 20), in dubio 2\_23, 84, die sich in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung einiger Kantone zu Art. 325 Abs. 2 ZPO generell für die Möglichkeit solcher Anträge aussprechen.

## VII. Frist für das Verlangen der Begründung

Abgesehen von der Frage der Vollstreckbarkeit besteht auch hinsichtlich der Frist, während der die schriftliche Begründung verlangt werden kann, ein Wertungsunterschied zwischen der ZPO und dem BGG.<sup>129</sup> Bei Entscheiden, die der kantonalen Rechtsmittel unterliegen, beträgt nach Art. 239 Abs. 2 ZPO die Frist zum Verlangen einer Begründung zehn Tage. Demgegenüber bewirkt der Vorbehalt von Art. 239 Abs. 3 ZPO, dass bei Entscheiden, die einem Rechtsmittel an das Bundesgericht unterliegen, die 30-tägige Frist von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 BGG anwendbar ist.<sup>130</sup> Da eine zehntägige Frist für das Verlangen der Begründung m.E. genügen würde, ist zu bedauern, dass die Frist des BGG nicht an diejenige der ZPO bzw. StPO angeglichen wurde.<sup>131</sup>

## VIII. Fazit

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass eine regelmässige unbegründete Eröffnung kantonaler Rechtsmittelentscheide mit Problemen behaftet ist. Aufgrund der öffentlichen Interessen, die an den schriftlichen Entscheidungsbegründungen der kantonalen oberen Instanzen bestehen, sollte die blossе Dispositiveröffnung von Rechtsmittelentscheiden lediglich die Ausnahme sein.<sup>132</sup> Da das neue Recht vorsieht, dass Art. 239 ZPO im Rechtsmittelverfahren nur sinngemäss anwendbar sein wird, lässt sich die hier vertretene Ansicht, dass die schriftlich begründete Eröffnung der Rechtsmittelentscheide die Regel und nicht die Ausnahme sein soll, auch mit dem neuen ersten Satz von Art. 112 Abs. 2 nBGG in Einklang bringen. Angesichts der Probleme, die sich im Zusammenhang mit der formellen Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit der im Dispositiv eröffneten Rechtsmittelentscheide ergeben, ist es allerdings erstaunlich, dass die Bestimmungen der ZPO und des BGG nicht besser aufeinander abgestimmt wurden. Sei es hinsichtlich der Frist für das Verlangen der Begründung;<sup>133</sup> sei es hinsichtlich der Vollstreckbarkeit während der Erarbeitung der Begründung

<sup>129</sup> Dazu bereits HUBER-LEHMANN (FN 94), 76 f.

<sup>130</sup> Wie hier KUKO ZPO-SOGO/NAEGELI (FN 18), Art. 239 N 25; unklar, welche Frist gilt, nach: HUBER-LEHMANN (FN 94), 77 und MODRASINI/BOOG (FN 20), in dubio 2\_23, 83; Letztere gehen aufgrund des Verweises in Art. 318 Abs. 2 bzw. Art. 327 Abs. 5 nZPO davon aus, dass die zehntägige Frist von Art. 239 Abs. 2 ZPO anwendbar ist (MODRASINI/BOOG, a.a.O.). Mit ihnen ist jedenfalls zu raten, die Begründung vorsichtshalber innert zehn Tagen zu beantragen, bis diese Frage höchstrichterlich geklärt ist.

<sup>131</sup> Für eine einheitliche Lösung auch HUBER-LEHMANN (FN 94), 76 f.

<sup>132</sup> Auch zum Folgenden siehe oben IV.B.

<sup>133</sup> Siehe oben VII.

und der Möglichkeit, bereits gestützt auf das Dispositiv einen Entscheid über die Vollstreckbarkeit oder vorsorgliche Massnahmen zu erwirken.<sup>134</sup> Da sich unter dem neuen Recht auch die Frage nach dem Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft aktualisiert, wird weiterhin Diskussionsbedarf bestehen, wann die formelle Rechtskraft der vor dem Bundesgericht angefochtenen Entscheide eintritt. Wenn die hier aufgezeigte, nach dem Anfechtungsobjekt differenzierende Betrachtungsweise<sup>135</sup> zu dieser Diskussion beitragen kann, hat der Aufsatz eines seiner Ziele bereits erreicht.

<sup>134</sup> Siehe oben VI.A.

<sup>135</sup> Siehe oben V.B.4.

Anzeige

Pascal Grolimund

# Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht der Europäischen Union

**in a nutshell**  
3. Auflage

Ein Kurzlehrbuch zum Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht der Europäischen Union.

Im Allgemeinen Teil stellt der Autor die Grundlagen und die Systematik des Europäischen Verfahrens- und Kollisionsrechts dar. Im Besonderen Teil folgt eine Erläuterung der einzelnen einschlägigen EU-Verordnungen.

2022, 198 Seiten, broschiert  
ISBN 978-3-03891-385-6  
CHF 45.–

[www.dike.ch/3856](http://www.dike.ch/3856)

Pascal Grolimund

## Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht der Europäischen Union

IN A NUTSHELL

3. Auflage



DIKE 

Mit neuer  
Brüssel IIa-VO,  
GüterrechtsVO,  
ZustellungsVO  
u.v.m.

DIKE 